

Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen“ - ÖkodesignG

Mai 2026

Der Deutsche Textilreinigungs-Verband (DTV) nimmt Stellung zum Gesetzentwurf zur Modernisierung der nationalen Umsetzung europäischer Regelungen zum Ökodesign. Der Entwurf verfolgt wichtige Ziele im Bereich Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, wirft jedoch aus Sicht der Textilservicebranche zentrale Fragen hinsichtlich Umsetzbarkeit, Praxistauglichkeit und klarer Verantwortlichkeiten auf. Insbesondere besteht das Risiko, dass bewährte zirkuläre Geschäftsmodelle durch unklare Definitionen und zusätzliche Anforderungen benachteiligt werden.

Unsere grundsätzlichen Forderungen:

- Klare Begriffsdefinitionen: Eindeutige Abgrenzung von Herstellern, Betreibern und Dienstleistern
- Anerkennung zirkulärer Geschäftsmodelle, bspw. das Textilservice-Modell (Miete, Leasing, Wiederverwendung)
- Vermeidung von Bürokratie: Keine unnötigen Doppelbelastungen für Unternehmen

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Regelungen

Wichtige Begriffe wie „Vertreiber“, „Händler“, „Bevollmächtigter“ oder „Wirtschaftsteilnehmer“ sind nicht eindeutig oder konsistent definiert. Ein Vergleich bspw. mit der ProduktsicherheitsVO zeigt deutlich auf, dass für dieselben Begriffe unterschiedliche Definitionen benutzt werden. Nach der ProduktsicherheitsVO muss ein Bevollmächtigter in der EU „niedergelassen“ sein, nach der Ökodesign-VO wird seine „Ansässigkeit“ innerhalb der EU verlangt. Warum wird nicht durchgehend eine Definition verwendet? Dies wird zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis führen - zu Lasten der betroffenen Unternehmen.

Als Hersteller gemäß § 2 Abs. 5 kann nur die Person (juristisch oder natürlich) eingestuft werden, die konkret Einfluss auf das Design und die Gestaltung eines Produktes im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gestaltung des Produkts sollte ausschlaggebend für die „Hersteller“-Definition sein.

Bezüglich der Definition in § 2 Absatz 5 Buchstabe d ist darauf hinzuweisen, dass Leasing kein „Bereitstellen auf dem Markt“ darstellt. Andernfalls würden Leasingmodelle fälschlicherweise als Hersteller eingestuft und sämtliche Anforderungen der Ökodesign-Verordnung auf Leasinganbieter übertragen. Im Gegenteil: Leasing-Unternehmen sind ihrerseits auf eine klare Kennzeichnung ökodesignter Produkte angewiesen.

Eigentümer müssen definiert werden: „Dienstleister als Versorger, die Produkte bereitstellen, ohne sie selbst herzustellen“, sind Käufer und Eigentümer und nicht als Hersteller einzustufen. Dies sollte ausdrücklich klargestellt und in § 2 definiert werden. Ohne klare Definition besteht das Risiko, dass Versorger von Textilien fälschlicherweise als Hersteller oder Inverkehrbringer eingestuft werden. Dies hätte zur Folge, dass mittelständische Textildienstleister plötzlich für die gesamte Ökodesign-Kennzeichnung verantwortlich sind, obwohl sie mit der Herstellung der Produkte nichts zu tun haben. Die Dienstleister haben ein berechtigtes Interesse daran, selbst Informationen von den Herstellern zu erhalten, so wie sie in der Verordnungsmächtigung gemäß § 3 Absatz 2 definiert sind.

Wäschereien und Textildienstleister arbeiten nach dem Prinzip „Dienstleistung von Versorgern, die Produkte bereitstellen, ohne sie selbst herzustellen“: Textilien werden nicht verkauft, sondern vermietet bzw. verleast, professionell gepflegt, repariert und am Ende ihres Lebenszyklus dem Recycling übergeben. Das Eigentum verbleibt während des Nutzungszyklus beim Dienstleister, der daher ein starkes wirtschaftliches Interesse an einer möglichst langen Nutzungsdauer hat. Die Dienstleister haben jedoch keinen Einfluss auf die Produktherstellung, sondern nutzen die Produkte als Endnutzer. Diese Dienstleister sind weder Hersteller noch Inverkehrbringer, selbst wenn ihre Namen auf den Etiketten der Textilien erscheinen. Die Kennzeichnung von Textilien dient der Eigentumssicherung (wie das Logo auf dem KFZ von Autovermietern). Die Textilien werden bei Herstellern und Inverkehrbringern eingekauft.

Ein produktspezifisches ökologisches Profil bei Textildienstleistern ist in dieser Form nicht realisierbar. Die Waschprozesse eines Betriebs werden bereits durch das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) berücksichtigt und lassen sich nicht eindeutig auf einzelne Produkte herunterbrechen. Dies liegt insbesondere daran, dass Wasser mehrfach wiederverwendet wird und der Ressourceneinsatz stark von der jeweiligen Waschsequenz, den gesetzlichen hygienischen Vorgaben sowie den betrieblichen Rahmenbedingungen abhängt. Zudem ist die Nutzung des Textils durch den Endkunden vorab nicht einschätzbar.

Kleine Serien und Einzelstücke

Für Einzelstücke oder Kleinserien sollten keine Pflichten entstehen, wie bspw. für handgefertigte Möbelstücke, Brillen, handwerklich hergestellte Textilien oder individuelle Schuheinlagen. Wenn alle Gewerke, die keinen Einfluss auf das Produktdesign haben, zu Herstellern erklärt werden, wird das Handwerk im Ganzen durch das Gesetz belastet, ohne aktiv das Gesetzesziel (Verbesserung der Nachhaltigkeit) erreichen zu können. Stattdessen belastet man Unternehmen die individuelle, langlebige Produkte herstellen oder Reparaturen durchführen.

Schlusswort / Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt zweifellos die richtigen und notwendigen Ziele für mehr Ressourceneffizienz. Damit die Umsetzung der Ökodesign-Verordnung in der Praxis jedoch nicht zu einer innovations- und wachstumshemmenden Bürokratiewelle und zum Hemmnis für zirkuläre Geschäftsmodelle führt, muss das Gesetz die Realitäten von Branchen, die der Bearbeitung, der Reparatur oder dem Leasing von fertig hergestellten Produkten zuzurechnen sind, dringend von den Pflichten der Ökodesignverordnung ausnehmen.